

6. 1. Trifft die Konfiskation eines ohne Entrichtung des Eingangszolles über die Zollgrenze eingeführten Gegenstandes auch dann dessen Eigentümer, wenn der Gegenstand dem letzteren vor der Einführung gestohlen war?

2. Ist auf Konfiskation oder Wertersatz zu erkennen, wenn die Steuerbehörde sich eines wegen Zolldefraudation beschlagnahmten Gegenstandes vor der Urteilsfällung wieder entäußert hat?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) §§ 154, 155, 156, 165.

Preuß. Gesetz vom 26. Juli 1897, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze (G.S. S. 237), §§ 14 flg.

I. Straffenat. Urtr. v. ^{16. November}/_{7. Dezember} 1903 g. B. Rep. 4547/03.

I. Landgericht Kleve.

Gründe:

Der Angeklagte hat ohne Entrichtung der gesetzlichen Zollabgabe ein von ihm gestohlenen Pferd über die Grenze gebracht. Er ist von Zollbeamten betroffen worden, welche das Pferd mit Beschlagnahme belegt haben. Einige Tage darauf ist es auf Anordnung der Steuerbehörde dem in Holland wohnenden Bestohlenen ausgemantwortet worden. Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Zolldefraudation zu einer Strafe verurteilt und zugleich auf Konfiskation des von ihm eingeführten Pferdes erkannt. Der Staatsanwalt hat Revision eingelegt, weil nicht auf Wertersatz anstatt auf Konfiskation erkannt worden ist.

Die Revision erscheint unbegründet. Sie geht zu Unrecht davon aus, daß der § 155 des Bereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) hätte Anwendung finden müssen, weil zu der für die Entscheidung maßgebenden Zeit der Urteilsfällung die Konfiskation

infolge der Zurückgabe des Gegenstandes an den im Auslande befindlichen Eigentümer nicht habe vollzogen werden können.

Wie das Reichsgericht in dem Urteile des III. Straffenatzs vom 28. Juni 1890,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 39,

dargelegt hat, stand die Eigenschaft des defraudierten Pferdes als gestohlenen Gutes weder einer rechtswirksamen Beschlagnahme entgegen, noch machte sie die Verhängung der Konfiskation unausführbar. Nach § 154 des Vereinszollgesetzes trifft der infolge Konterbande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände jederzeit den Eigentümer, es sei denn, daß einer der weiter aufgeführten Ausnahmefälle vorliege. Nach allgemeinen Auslegungsregeln aber darf die Gesetzesbestimmung, welche Ausnahmen von einer gesetzlichen Regel hinstellt, nicht ausdehnend interpretiert, die Ausnahmen dürfen nicht in weiterem Sinne verstanden werden, als sie im Gesetze speziell angegeben sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 279, Bd. 10 S. 440, Bd. 30 S. 413.

Das Urteil des II. Straffenatzs in Entsch. a. a. D. Bd. 19 S. 436 steht dem, wie der III. Straffenatz in dem Urteile vom 28. Juni 1890 ausdrücklich hervorhebt, nicht entgegen, weil es den besonderen Fall betrifft, daß das Gut vom Eigentümer bereits der Zollbehörde übergeben war, als es nunmehr aus dem Gewahrsam der Zollbehörde, vielleicht unter Mitverschulbung der Zollbeamten, entwendet und zugleich defraudiert wurde. Mit diesem Urteil hat, dem § 154 a. a. D. gegenüber, nicht gesagt sein sollen, daß der bestohlene und an der Defraudation schuldblose Eigentümer den Verlust der Sache nicht erleiden könne, auch wenn schon vor der Übergabe an die Zollbehörde der Diebstahl und sodann die Defraudation ausgeführt worden war. In letzterem Falle steht der Zollbehörde nur der Defraudant gegenüber, der das Gut in Besitz hatte und defraudierte; gegen ihn wird die Beschlagnahme und die Konfiskation rechtswirksam vollzogen, ohne daß es auf die Eigentumsansprüche eines schuldblosen Dritten ankäme.

Die Revision meint nun aber, weil die Steuerbehörde das Pferd dem Bestohlenen zurückgegeben habe, sei die Konfiskation unausführbar gewesen. Zugegeben ist, daß es der Regel nach für die Anwendbarkeit des § 155 a. a. D. darauf ankommen wird, ob die Konfiskation

zur Zeit des Urteils möglich oder unmöglich ist. Denn die Konfiskation hat den Charakter einer Strafe, die durch das gerichtliche Urteil ausgesprochen wird; ob die eine oder die andere der vom Gesetze alternativ nebeneinander gestellten Strafen — Konfiskation oder Wertersatz — zu verhängen ist, ist daher grundsätzlich nach dem Zustande zur Zeit des Strafausspruches zu beurteilen. Daraus aber folgt nicht, daß der Richter die Vorgänge, welche der Urteilsfällung vorausgegangen sind, und die rechtlichen Wirkungen dieser Vorgänge außer acht zu lassen habe. Diese Vorgänge nun hatten — gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1869 — im vorliegenden Falle folgenden Rechtszustand geschaffen. Durch die, wie oben ausgeführt, zulässige Beschlagnahme des Pferdes war nach der klaren Vorschrift des § 156 a. a. O. das Eigentum des der Konfiskation unterliegenden Pferdes in dem Augenblicke, wo es in Beschlag genommen wurde, auf den Staat übergegangen. Damit hatte der Staat das volle Verfügungsrecht an dem Pferde erlangt. Als Eigentümer durfte er sich selbstverständlich auch des beschlagnahmten Gegenstandes auf jede Weise wieder entäußern. Er konnte aber in keinem Falle die gesetzliche Folge, welche die Beschlagnahme nach § 156 a. a. O. gegen ihn bewirkt hatte, willkürlich beseitigen, etwa mit der Wirkung, daß er nunmehr an Stelle der Übertragung des Eigentums an dem Pferde Ersatz des Wertes desselben zu beanspruchen hätte. Die entgegengesetzte Annahme würde dazu führen, daß der Fiskus auch nach erfolgter Beschlagnahme ein Wahlrecht — zwischen Konfiskation und Wertersatz — haben würde; davon kann nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes, insbesondere der §§ 155. 156 nicht die Rede sein. Nur wenn die Konfiskation nicht vollzogen werden kann, nicht aber, wenn der Staat selbst sich bereits das Eigentum der zu konfiszierenden Sache durch Beschlagnahme verschafft hatte und nun selbst es verhindert oder unmöglich macht, daß eine zur Zeit der Urteilsfällung auszusprechende Konfiskation vollstreckbar ist, kann der Wertersatz an die Stelle der Konfiskation treten. Die Beschlagnahme und ihre Wirkung aus § 156 a. a. O. ist bedingt durch das spätere Urteil, welches sie aufheben kann und muß, falls sie nicht zu Recht erfolgt war. Aber der Staat selbst kann ihre Wirkung in dem angegebenen Sinne und mit der angegebenen Folge nicht wieder beseitigen. Dem stehen auch die landesgesetzlichen Vorschriften des preussischen Gesetzes

vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 237) nicht entgegen. Dieses Gesetz regelt nur das Verfahren, soweit es administrativer Art und nach § 165 des Vereinszollgesetzes der Landesgesetzgebung überlassen ist. Die §§ 14 flg. des Gesetzes schreiben dementsprechend vor, in welchen Fällen und in welcher Weise die Beschlagnahme bewirkt und wie im Verwaltungsinteresse mit den beschlagnahmten Sachen weiter verfahren werden, auch, wann und wie eine Aufhebung der Beschlagnahme erfolgen soll. Wie schon gesagt, steht das Recht des Staates, die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und freizugeben, also die Beschlagnahme tatsächlich zu beseitigen, außer jedem Zweifel, und deshalb durfte unbedenklich die Landesgesetzgebung über die Aufhebung der Beschlagnahme, wie geschehen, Bestimmungen treffen. Wenn aber im § 14 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 ausgesprochen ist, daß die Beschlagnahme ihre Wirksamkeit „bis zu ihrer Aufhebung durch die Verwaltungsbehörde“ behält, also durch die Aufhebung verliert, so kann damit nicht an die materielle Wirkung gedacht sein, welche das Reichsgesetz, insbesondere der § 156 des Vereinszollgesetzes, der Beschlagnahme beilegt. Wird die Beschlagnahme von der Staatsbehörde aufgehoben, so hört selbstredend ihre Wirksamkeit insofern auf, als der Staat den beschlagnahmten Gegenstand nicht mehr zurückbehalten, darüber nicht mehr beliebig verfügen darf u. Wenn hiergegen das Reichsgesetz dahin auszulegen ist, daß durch eine freiwillige Aufgabe der Beschlagnahme nicht ein Recht des Staates, anstatt des Gegenstandes den Ersatz seines Wertes zu fordern, geschaffen wird, so kann diese Wirksamkeit der Beschlagnahme durch die Landesgesetzgebung nicht berührt werden.

Mit Recht hat daher die Strafkammer auf Konfiskation erkannt. Das Urteil kann in diesem Punkte allerdings nicht mehr vollstreckt werden; denn das, was durch die Vollstreckung bewirkt werden müßte, war bereits durch die Beschlagnahme bewirkt worden, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß, wenn der Staat durch eine rechtsgültige Handlung sich des Eigentums an dem Pferde entäußert hat, eine nochmalige Beschlagnahme oder Konfiskation desselben nicht mehr erfolgen darf, auch wenn sie wieder möglich würde. Das aber kann den vom Gesetze erforderten Ausspruch der Konfiskation, da auf den substituierten Wertersatz nicht erkannt werden darf, nicht hindern. Der Angeklagte dagegen wird durch die Entscheidung sachlich nicht beschwert,

so daß auch vom Standpunkte des § 343 St.ß.O. aus die Frage, ob in einem Falle der vorliegenden tatsächlichen Gestaltung die Konfiskation auszusprechen oder in anderer Weise zu entscheiden sei, auf sich beruhen durfte. Hiernach war die Revision zu verwerfen.

Der Ober-Reichsanwalt hatte beantragt, der Revision Folge zu geben.